



## **Gestaffeltes Ökopaket der Gemeinde Wiesent Variante: zum Gebäudebestand**

Bahnhofstraße 1  
93109 Wiesent

### **KOMMUNALES FÖRDER- UND BONUSSYSTEM FÜR DEN GEBÄUDEBESTAND**

Neuaufgabe des Wiesenter Ökopakets und der Förderungen zum Klimaschutz unter  
Berücksichtigung der aktuellen Energieeinsparungsverordnung (EnEV)



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Motivation</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung der Förderungen im Bestand</b>	<b>3</b>
2.1	Energiesparmaßnahmen . . . . .	3
2.2	Erneuerbare Energien . . . . .	4
2.3	Klimaanpassungsmaßnahmen . . . . .	4
<b>3</b>	<b>Fallbeispiel</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Nachweise</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Bewilligung und Auszahlung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>6</b>



## 1 Motivation

Seit mehr als zehn Jahren fördert die Gemeinde Wiesent nachhaltige und umweltfreundliche Maßnahmen sowohl im Bestand, als auch beim Neubau in Form eines Ökobeitrags im Rahmen der Agenda 21. Viele Bürgerinnen und Bürger haben die Angebote angenommen und sich beispielsweise ihren Ökobonus rückerstatten lassen.

Diese gute Tradition wollen wir weiter entwickeln, an geänderte Rahmenbedingungen anpassen und so Verantwortungen dafür übernehmen, dass auch nachfolgende Generationen eine lebenswerte Umwelt vorfinden. Denn hier und jetzt werden die Weichen dafür gestellt, wie wir in Zukunft leben werden.

Wiesent verfolgt dabei folgende Ziele:

1. Laut integriertem Klimaschutzkonzept sollen bis 2040 die  $CO_2$ -Emissionen im Vergleich zum Jahr 2010 halbiert sein und der Energiebedarf im Wärmebereich zu zwei Drittel mit regenerativ gewonnener Energie gedeckt werden.
2. Die Mitgliedschaft im internationalen Klimabündnis beinhaltet in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Reduktion der Treibhausgase um 10 %. Dabei soll der wichtige Meilenstein einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 erreicht werden. Langfristig streben die Klima-Bündnis-Kommunen eine Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen auf ein nachhaltiges Niveau von 2,5 Tonnen  $CO_2$ -Äquivalent pro Einwohner und Jahr an.
3. Das Controlling und Monitoring der kommunalen Klimaschutzmaßnahmen erfordert einen Überblick über die energetischen Standards des Gebäudebestands der Gemeinde.
4. Neben den verschiedenen Möglichkeiten zum Klimaschutz, müssen auch Anpassungsmaßnahmen an die sich schon jetzt abzeichnende Klimaerwärmung mit den als Konsequenz verstärkt auftretenden Extremsituationen, wie beispielsweise Starkregenereignisse, Hitzeperioden und Trockenheit, erfolgen.

## 2 Beschreibung der Förderungen im Bestand

Das Programm berücksichtigt sowohl finanzielle Anreize für Eigentümer von Gebäuden im Bestand als auch für Bauherren. Hier wird die Variante für bestehende Wohngebäude behandelt.

Förderfähig sind Maßnahmen, die Gebäude betreffen, die vor dem Jahr 2009 fertiggestellt wurden. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Mehrfachförderung ist zulässig, sofern die Summe aus öffentlichen Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

### 2.1 Energiesparmaßnahmen

Energie, die nicht benötigt wird, muss auch nicht erst zur Verfügung gestellt werden. Deshalb sind an erster Stelle Energiesparmaßnahmen zu fördern. Im Wärmebereich wird das größte Potential gesehen, denn mehr als die Hälfte des Endenergieverbrauchs in Deutschland entfällt auf Wärmeanwendung (54 %)<sup>1</sup>. Der Wärmesektor ist für rund 26 % der Treibhausgas-Emissionen verantwortlich.

<sup>1</sup>Anke Brüggemann, KFW



Die Gemeinde Wiesent fördert deshalb die Dämmung von Dachflächen, obersten Geschossdecken, Außenwänden und Kellerdecken, die mit der Durchführung der Maßnahme einen Wärmedurchgangskoeffizienten ("U-Wert") von höchstens  $0,20 \frac{W}{m^2K}$  erreichen<sup>2</sup> mit 2,- Euro je angefangenem Quadratmeter. Beim Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen "Blauer Engel" oder dem *natureplus*-Siegel verdoppelt sich die Förderung auf 4,- Euro. Außerdem wird der Einbau von Fenstern und Fenstertüren mit Wärmeschutzverglasung, die, inklusive Rahmen, einen  $U_W$  - Wert von höchstens  $0,95 \frac{W}{m^2K}$  aufweisen mit 20,- Euro pro Fenster bzw. Fenstertür gefördert. Voraussetzung ist hier jedoch, dass, zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden, der U-Wert der Einbauebene (Außenwand bzw. Dach) kleiner ist als der  $U_W$ -Wert der neu eingebauten Bauteile.

Antragsberechtigt sind die Eigentümer des Gebäudes, welches sich auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesent befinden muss.

## 2.2 Erneuerbare Energien

Gegenstand der Förderung sind die Anschaffung, Errichtung und Erweiterung von Sonnenkollektoranlagen und Photovoltaikanlagen. Nicht gefördert werden Sonnenkollektoranlagen für Schwimmbäder.

Die Förderung beträgt 40,00 Euro je angefangenem Quadratmeter Kollektorfläche für Solarthermie und 20,00 Euro pro kWp Nennleistung für Photovoltaik, höchstens jedoch bis zu 240,- Euro je Nutzungsart.

Bei Photovoltaikanlagen steht besonders der Eigenverbrauch im Fokus. Deshalb wird die Förderung nicht gewährt, sofern eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren Energiengesetz (EEG) in Anspruch genommen wird bzw. werden kann. Die Anschaffung eines Batteriespeichers hingegen fördert die Gemeinde mit 20,- Euro pro kWh, maximal jedoch 200,- Euro insgesamt.

Auch der Ersatz von Heizanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Heizanlagen auf Basis regenerativer Energien (nachwachsende Rohstoffe, Nutzung der Umgebungswärme) wird einmalig mit 240,- Euro gefördert.

Der Austausch einer alten Umwälzpumpe mit anschließendem hydraulischen Abgleich wird mit 50,- Euro bezuschusst.

**Die Förderung zu den Maßnahmen aus Absatz 2.1 und 2.2 sind in Summe auf eine Höhe von 2.000,- Euro pro Gebäude begrenzt.**

## 2.3 Klimaanpassungsmaßnahmen

Grundstückseigentümern kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für Maßnahmen zur Nutzung oder Versickerung von Regenwasser, das auf befestigte Flächen oder Dachflächen von baulichen Anlagen anfällt, gewährt werden.

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von festinstallierten Regenwasserspeichern oder ähnlichen ortsfesten Behältern zum Auffangen des Regenwassers oder die Errichtung von Anlagen zur Versickerung des Regenwassers in den Untergrund. Antragsberechtigt sind Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen, auf denen die Anlage errichtet werden soll. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

Zur Förderung von Regenwasserzisternen muss ein Mindestvolumen von 8 m<sup>3</sup> eingehalten werden, wobei mindestens 5 m<sup>3</sup> Nutzvolumen und 3 m<sup>3</sup> als Rückhaltevo-

---

<sup>2</sup> $U = \frac{\lambda}{\text{Dicke}}$



lumen ausgelegt sind. Die Zisterne wird mit einem Zuschuss von 50,- Euro pro m<sup>3</sup> gefördert, höchstens jedoch mit 400,- Euro.

### 3 Fallbeispiel

Ein Einfamilienhaus mit Baujahr 1989 verfügt über eine Dämmung der obersten Geschossdecke von 10 cm Styropor. Die Außenwände aus 30 cm dicken Hochloch-Ziegelwänden mit einem U-Wert von  $1,44 \frac{W}{m^2K}$  und die Kellerdecke sind ungedämmt. Alle 20 Fenster sind zweifach verglast mit einem U-Wert von  $1,7 \frac{W}{m^2K}$ . Die Wohnfläche beträgt 150 m<sup>2</sup>. Der **Jahres-Heizwärmebedarf** liegt somit bei rund  $170 \frac{kWh}{m^2a}$ , der in etwa 2.550 l Heizöl jährlich entspricht. Für den Standard KfW-Effizienzhaus 55 wird maximal ein Jahresheizwärmebedarf von  $39 \frac{kWh}{m^2a}$  erlaubt, was einer benötigten Heizölmenge von weniger als 600 l gleichkommt.<sup>3</sup>

Die Abmessungen des Gebäudes ergeben folgendes:

Gebäudehüllfläche A:	480,36 m <sup>2</sup>
Gebäudevolumen V:	443,91 m <sup>3</sup>
Beheiztes Luftvolumen V:	337,37 m <sup>3</sup>
Gebäudenutzfläche A <sub>N</sub> :	142,05 m <sup>2</sup>
A/V <sub>N</sub> -Verhältnis :	1,08 1/m

Alle Fenster sollen nun ausgetauscht und durch 3-fach verglaste Fenster mit einer Wärmeschutzverglasung ersetzt werden (U-Wert  $0,8 \frac{W}{m^2K}$ ). An der Unterseite der Kellerdecke ist eine Dämmung mit 10 cm Steinwolle vorgesehen, die den U-Wert von 1,14 auf  $0,27 \frac{W}{m^2K}$  vermindert. Da das Dach ohnehin neu gedeckt werden soll, beschließt die Familie, eine Außendämmung mit Holzfaserdämmplatten mit *naturreplus*-Siegel ( $\lambda = 0,040 \frac{W}{mK}$ ) vorzunehmen, da diese auch im Sommer einen guten Hitzeschutz bieten. Bei einer Dicke von 20 cm wird ein U-Wert von  $0,2 \frac{W}{m^2K}$  erreicht.

Nach Durchführung dieser Maßnahmen käme die Familie dem angezielten KfW-55 Standard schon recht nah. Lediglich der Wärmedurchgang der Außenwand müsste noch auf einen U-Wert von  $0,18 \frac{kWh}{m^2a}$  verringert werden, was eine Dämmung mit einer Dicke von ca. 20 cm, je nach verwendetem Dämmmaterial, leisten würde.

Die Gemeinde Wiesent fördert beschlossenen Maßnahme finanziell folgendermaßen:

Maßnahme	Menge	Betrag
Austausch der Fenster	20 Stück	20 x 20,- Euro = 400,- Euro
Aufdachdämmung	300 m <sup>2</sup>	300 x 4,- Euro = 1.200,- Euro
Kellerdeckendämmung	70 m <sup>2</sup>	kein Zuschuss,
<i>da Mindestanforderung nicht erfüllt</i>		
<b>insgesamt</b>		<b>1.800,- Euro</b>

<sup>3</sup>Die Energie zur Warmwasserbereitung ist bei diesen Berechnungen nicht berücksichtigt. Sie wird durchschnittlich mit  $12,5 \frac{kWh}{m^2a}$  angesetzt und würde in diesem Beispiel einem Heizölbedarf von rund 200 l entsprechen



#### 4 Nachweise

Der fachgerechte Abschluss der gesamten Maßnahmen ist durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnung in Kopie
- Fachunternehmererklärungen aller geförderten Gewerke; die Fachunternehmererklärung muss mit Stempel der Firma, Klarnamen des Unternehmers, Datum und Unterschrift versehen sein
- Bei Förderung nach dem Bilanzverfahren: Bescheinigung des autorisierten Energieberaters oder baubegleitenden Sachverständigen über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme.
- Bei Förderung nachhaltiger Dämmstoffe ein entsprechendes aktuelles gültiges Zertifikat vom Blauen Engel und /oder *natureplus*-Siegel.

#### 5 Bewilligung und Auszahlung

Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingehen. Die Verwaltung prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Richtlinien. Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Wird ein Förderantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme durch die Gemeindeverwaltung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

#### 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Elisabeth Kerscher  
(1. Bürgermeisterin)

Wiesent, den 25. Januar 2018